

Gemeinde Hardt



Benutzungsordnung und Hausordnung für die Arthur-Bantle-Halle in Hardt

Der Gemeinderat hat am 12.12.2018 folgende Benutzungsordnung und Hausordnung beschlossen.

1. Allgemeines

- 1.1 Die Mehrzweckhalle (Turn- und Festhalle) ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Hardt.
- 1.2 Von den Benutzern wird erwartet, dass sie die Halle mit ihren Inneneinrichtungen und Außenanlagen sauber halten und schonend und pfleglich behandeln. Auf diese Weise können sie dazu beitragen, das Geschaffene zu erhalten. Zum Schutz des Bodens kann für bestimmte Veranstaltungen verlangt werden, dass der Boden teilweise oder im Gesamten mit einer Abdeckung versehen wird. In jedem Fall ist eine Abdeckung des Bodenbereichs notwendig, wenn dort Barbetrieb oder Ähnliches stattfindet.
- 1.3 Die Halle wird der Grundschule sowie den örtlichen Vereinen zu Übungszwecken überlassen. Darüber hinaus wird die Halle für Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen, Privatleuten und Firmen gegen Entgelt vermietet.
- 1.4 Die Gemeinde kann die Halle jederzeit für eigene Veranstaltungen benutzen. In Ausnahmefällen kann sie die Halle Dritten überlassen. Die davon betroffenen Vereine werden möglichst frühzeitig benachrichtigt.
- 1.5 Die Benutzung der Halle anlässlich von Veranstaltungen ist bei der Gemeindeverwaltung mindestens 3 Wochen vor der Veranstaltung zu beantragen.
- 1.6 Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Halle besteht nicht.
- 1.7 Die Halle gliedert sich in folgende Bereiche:
 - Foyer
 - Sport- und Festhalle
 - Geräteräume
 - Küche
 - Toiletten
 - Getränkeausschankräume
 - Umkleieräume
 - Übungsraum im UG
 - Vereinsbereich
- 1.8 Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten der Mehrzweckhalle verboten. Ausnahmen sind nicht gestattet.

§ 1 Verwaltung und Aufsicht

- 1.1 Die Halle, die Einrichtungen und die Geräte werden durch die Gemeinde verwaltet.
- 1.2 Die laufende Aufsicht obliegt dem Hausmeister. Er übt im Auftrag der Gemeinde das Hausrecht aus und sorgt für Ordnung und Sauberkeit innerhalb des Gebäudes einschließlich den dazugehörigen Außenanlagen, Parkplätzen und Zugangswegen. Der Hausmeister ist berechtigt, sämtlichen Benutzern im Rahmen dieser Benutzungsordnung Anordnungen zu erteilen.
- 1.3 Dem Vertreter der Gemeinde und dem Hausmeister ist jederzeit der Zutritt zu den vermieteten Räumen zu gestatten.
- 1.4 Für die Dauer von Veranstaltungen obliegt neben dem Hausmeister auch dem Veranstalter und seinen Aufsichtspersonen das Hausrecht.

§ 2 Pflichten der Benutzer

- 2.1 Die Benutzer sind verpflichtet:
 - a) die Halle oder die entsprechenden Bereiche nur zu dem vereinbarten Zweck zu benutzen.
 - b) die Halle in Ordnung zu halten und sie vor Beschädigungen zu schützen.
- 2.2 Es ist verboten, Gegenstände irgendwelcher Art ohne vorherige Genehmigung des Hausmeisters anzubringen. Aufbauten oder Gegenstände bzw. eine Dekoration dürfen nur angebracht werden, wenn sich hieraus keine Schäden am Gebäude ergeben.
- 2.3 Mit der Benutzung der Halle unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung, der Hausordnung und allen sonstigen, zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs ergangenen Anordnungen, insbesondere der Getränkelieferungsverpflichtung mit der jeweiligen Vertragsbrauerei der Gemeinde.

§ 3 Sportbetrieb

- 3.1 Für den Übungsbetrieb der Vereine und Sportgruppen steht die Halle einschließlich Duschen und Umkleieräumen von Montag bis Freitag (ausgenommen gesetzliche Feiertage und Betriebsferien) bis 22.00 Uhr zur Verfügung, soweit keine nach „Allgemeines Ziff. 1.4“ festgesetzte Veranstaltungen stattfinden. Das Gebäude ist bis 22.00 Uhr zu verlassen.
- 3.2 Die Belegungspläne für den Übungsbetrieb werden von der Gemeinde nach Anhörung der Vereine aufgestellt. Die hierbei festgelegten Anfangs- und Schlusszeiten der Übungsstunden sind pünktlich einzuhalten.
- 3.3 Die Nutzung durch Vereine/Vereinsgruppen ist nur in Anwesenheit und unter Aufsicht eines der Gemeinde namentlich benannten verantwortlichen, volljährigen Übungsleiters oder einer anderen verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet.
- 3.4 Die Übungsleiter sind für die sachgemäße und schonende Behandlung der Geräte und der Halle verantwortlich.
- 3.5 Die Halle einschließlich der Zugänge und Übungsräume darf bei Sportbetrieb nur mit sauberen Turnschuhen betreten werden. Wird die Halle nach dem Übungsbetrieb im Freien oder nach sportlichen Veranstaltungen im Freien betreten, sind die Turnschuhe zu säubern oder ggfs. auszuziehen. Das Tragen von Straßenschuhen zu sportlichen Übungen oder von Turnschuhen mit abfärbenden Gummisohlen in der Halle ist nicht gestattet.
- 3.6 Nach Gebrauch der Geräte sind diese wieder ordnungsgemäß an dem zur Aufbewahrung bestimmten Platz zu versorgen. Vereinseigene Turngeräte dürfen nach Absprache mit dem Hausmeister stets widerruflich in der Halle untergebracht werden. Sie sind als solche zu kennzeichnen.
- 3.7 Zum Duschen und Umkleiden sind die zugewiesenen Räume zu benutzen. Hierbei sind für alle Geschlechter getrennte Dusch- und Umkleieräume zuzuweisen.
- 3.8 Ballspiele sind nur mit für die Halle geeigneten Bällen gestattet.

§ 4 Vermietung der Halle

- 4.1 Die Anmietung der Räume und Einrichtungen der Halle für Veranstaltungen durch Vereine oder Dritte ist bei der Gemeindeverwaltung mindestens 3 Wochen vor der Veranstaltung zu beantragen. Evtl. erforderliche Wirtschaftserlaubnisse (Gestattungen etc.) oder Sperrzeitverkürzungen sind ebenfalls mindestens 2 Wochen vor der Veranstaltung zu beantragen. Spezielle Einzelfälle werden nach Absprache geregelt.
- 4.2 Sobald der offizielle Veranstaltungskalender der Gemeinde aufgestellt ist, haben die dort aufgeführten Veranstaltungen unter allen Umständen Vorrang. Der Tausch von Veranstaltungen ist nur mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung möglich.
- 4.3 Die Gemeinde kann die Zulassung von Veranstaltungen von der Vorlage des Programms und vom Nachweis einer ausreichenden Versicherung oder einer Kautions abhängig machen. Über die Anträge und die Höhe einer eventuellen Kautions entscheidet die Gemeindeverwaltung.
- 4.4 Veranstalter ist der Mieter, Untervermietung ist nicht gestattet.
- 4.5 Mietverträge sind auf Verlangen der Gemeindeverwaltung schriftlich abzuschließen. Aus einer mündlich oder schriftlich beantragten Terminnotierung und aus einem eingereichten Antrag auf Überlassung kann ein Rechtsanspruch auf einen späteren Vertragsabschluss nicht hergeleitet werden. Erst ein beiderseitig unterzeichneter Mietvertrag bindet den Mieter und die Gemeinde als Vermieter.
- 4.6 Die Gemeinde behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung des gemieteten Bereichs im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen, unvorhergesehenen, im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen an den Veranstaltungstagen nicht möglich ist. Außerdem ist ein Rücktritt in folgenden Fällen ohne Schadenersatzansprüche des Mieters zulässig, wenn:
 - a) die vereinbarten Miet- und Nebenkosten nicht fristgerecht entrichtet sind.
 - b) die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung befürchten lässt.
 - c) eine geforderte Haftpflichtversicherung nicht zu dem festgesetzten Termin nachgewiesen oder eine geforderte Sicherheitsleistung nicht termingerecht erbracht wird.
 - d) bekannt wird, dass die vermieteten Bereiche nicht für den vereinbarten Zweck verwendet werden.
- 4.7 Grundsätzlich dürfen die Benutzer nur die jeweils zur Benutzung überlassenen Räume betreten.
- 4.8 Der Veranstalter verpflichtet sich, seiner Meldepflicht nach dem Urheberrechtsgesetz (GEMA) nachzukommen.

§ 5 Sicherheitsvorschriften

- 5.1 Neben der Benutzungsordnung sind weitergehende Gesetze und Verordnungen zu beachten, insbesondere die Vorschriften zum Gaststättenrecht, der Versammlungsstättenverordnung, des Gesetzes zum Schutze von Sonn- und Feiertagen, des Nichtraucherschutzgesetzes sowie feuerpolizeiliche Vorgaben. Danach ist u. a. darauf zu achten, dass die Zufahrten und Rettungswege auf dem Grundstück und die Fluchtwege und Ausgänge im Gebäude freigehalten werden und die Notausgänge unverschlossen nicht verstellt sind.
- 5.2 Die Zufahrt bei allen Übungsabenden und Veranstaltungen hat von der Ostlandstraße oder der Jahnstraße direkt zu erfolgen.
- 5.3 Die feuer-, sicherheits-, ordnungs- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten.
- 5.4 Der Veranstalter hat vor Beginn der Veranstaltung, spätestens jedoch bei der Anmeldung der Veranstaltung, eine Aufsichtsperson zu benennen, die für die Einhaltung der Sicherheit und Ordnung sowie für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf verantwortlich ist und Missstände sofort abzustellen hat. Aufsichtspersonen müssen während der ganzen Veranstaltung in der Halle anwesend sein. Sie haben die Einhaltung dieser Benutzungsordnung und Hausordnung und die sonstigen Bedingungen des Mietvertrages zu überwachen.

§ 6 Jugendschutz, Sperrzeit und Bewirtung

- 6.1 Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend sind von den Veranstaltern zu beachten.
- 6.2 Dem Veranstalter obliegt die Überwachung der Sperrzeiten. Spätestens eine Stunde nach Beginn der Sperrzeit haben die letzten Besucher die Halle zu verlassen.
- 6.3 Sofern bei Veranstaltungen Getränke ausgegeben werden, muss mindestens eine alkoholfreie Getränkesorte (außer Mineralwasser) angeboten werden, die bei gleicher Menge billiger als der Preis für Bier ist.
- 6.4 Bei Jugendveranstaltungen dürfen nur alkoholfreie Getränke ausgeschrieben werden.

§ 7 Reinigung

- 7.1 In den Toiletten sowie den Dusch- und Umkleieräumen ist besonders auf Sauberkeit zu achten.
- 7.2 Die Halle und sämtliche benutzten Nebenräume (außer Sanitärräume) sind vom Veranstalter unmittelbar nach der Veranstaltung besenrein zu säubern. Die Sanitärräume sowie die Küche und der Thekenbereich sind nach jeder Veranstaltung nass zu reinigen. Die Nassreinigung der Halle übernimmt der Hausmeister.
- 7.3 Eine vom Hausmeister für erforderlich gehaltene außerordentliche Reinigung ist vom Veranstalter unverzüglich durchzuführen. Wird dieser Aufforderung nicht fristgerecht nachgekommen, wird die angeordnete Reinigung auf Kosten des Veranstalters einem Dritten übertragen.
- 7.4 Bei bewirtschafteten Veranstaltungen haben die Veranstalter die Pflicht:
 - vor der Veranstaltung vom Hausmeister die Einrichtung zu übernehmen und nach der Veranstaltung diese in einwandfreiem, gereinigten und vollständigen Zustand dem Hausmeister zurückzugeben.
 - Stühle und Tische zu reinigen.
- 7.5 Fehlende, beschädigte und durch die Veranstaltung unbrauchbar gewordene Einrichtungsgegenstände sind von den Veranstaltern nach dem Wiederbeschaffungswert zu vergüten.
- 7.6 Die Außenanlagen sind in ordentlichem Zustand zu übergeben.
- 7.7 Abfälle sind ordnungsgemäß in den von der Gemeinde bereitgestellten Abfallcontainern zu entsorgen. Altglas ist in den in der Ostlandstraße aufgestellten Altglascontainern zu entsorgen.

§ 8 Haftung

- 8.1 Die Gemeinde überlässt allen Benutzern (Vereinen und sonstigen Veranstaltern) die Mehrzweckhalle sowie die Geräte in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Die Benutzer sind verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre Vollständigkeit und ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Schadhafte Geräte oder Anlagen dürfen nicht benutzt werden und sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden.
- 8.2 Der Mieter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung, einschließlich Vorbereitung und nachfolgender Abwicklung. Für alle Schäden, die durch den Mieter, seine Beauftragten oder Besucher aus Anlass der Benutzung der Mietsache entstehen, haftet der Mieter. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Außenanlagen.
- 8.3 Bei Verlust eines Schlüssels durch den Mieter behält sich die Gemeinde vor, eine Gebühr für Ersatz, Wiederbeschaffung und Sperrung des Schlüssels zu erheben. Ein Verlust ist unverzüglich mitzuteilen.
- 8.4 Der Mieter stellt die Gemeinde von allen Ansprüchen frei, die ihm selbst, seinen Beauftragten oder dritten Personen, insbesondere den Besuchern aus Anlass der Benutzung der Mietsache entstehen.
- 8.5 Die Gemeinde haftet für Schäden, die auf mangelhafte Beschaffenheit der überlassenen Räume zurückzuführen sind. Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder

sonstigen, die Veranstaltung behindernden und beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Gemeinde nicht.

- 8.6 Für vom Veranstalter eingebrachte Sachen oder vereinseigene, in der Halle untergestellte Geräte übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Die Lagerung erfolgt ausschließlich nach Absprache mit der Gemeindeverwaltung oder des Hausmeisters auf Gefahr des Veranstalters bzw. des Vereins.
- 8.7 Für die Garderobe übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.

§ 9 Zuwiderhandlung

- 9.1 Für alle, der Gemeinde wegen Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Benutzungsordnung gegen einzelne Vereinsmitglieder oder Besucher zustehende Schadenersatzansprüche ist der betreffende Verein bzw. Veranstalter haftbar.
- 9.2 Vereine und Veranstalter, die den Bestimmungen dieser Ordnung oder den Anordnungen des Hausmeisters oder der Gemeindeverwaltung zuwiderhandeln, können von der Gemeinde auf bestimmte Zeit oder dauernd von der Benutzung der Halle ausgeschlossen werden.
- 9.3 Die Gemeinde kann Einzelpersonen, die den Bestimmungen dieser Ordnung zuwiderhandeln, die Benutzung und das Betreten der Halle ganz oder zeitweilig verbieten.

§ 10 Hallenübergabe

- 10.1 Die Halle wird dem Veranstalter im bestehenden Zustand überlassen. Die Hallenübergabe bei Veranstaltungen erfolgt in Form eines schriftlichen Übergabeprotokolls, das vom Hausmeister und dem Veranstalter zu unterzeichnen ist.
- 10.2 Die Eigentumsgegenstände werden zu Beginn und zum Ende einer Veranstaltung in das Übergabeprotokoll eingetragen. Sie sind vom Veranstalter und dem Hausmeister zu unterzeichnen.

§ 11 Mieten und Nebenkosten

- 11.1 Für die Benutzung erhebt die Gemeinde Miet- und Nebenkosten nach der Benutzungsgebührenordnung für die Arthur-Bantle-Halle.

§ 12 Ausnahmen

- 12.1 In begründeten Fällen kann die Gemeinde Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung gestatten oder zusätzliche Auflagen und Bedingungen verlangen.

§ 13 Inkrafttreten

- 13.1 Diese Benutzungsordnung tritt am _____ in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom _____ außer Kraft.

Hardt, den _____

Bürgermeister

